

RS OGH 1968/3/7 11Os232/67, 12Os148/82, 9Os19/84, 10Os38/84, 13Os108/84, 12Os164/84, 13Os83/85, 13Os

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.1968

Norm

StPO §314

StPO §345 Z6

Rechtssatz

Die bloße Bestreitung der Absicht zu töten stellt an sich noch nicht die Behauptung einer anderen feindseligen Absicht dar und verpflichtet den Gerichtshof nicht zur Stellung einer Eventualfrage in der Richtung der schweren körperlichen Beschädigung. Liegen aber Umstände vor, vermöge deren die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat möglicherweise zwar ohne eine auf den Tötungserfolg gerichtete Absicht, aber in einer anderen Absicht deren feindseliger Charakter sich aus der Art des Angriffs und aus dem Gebrauch eines Messers zur Ausführung der Tat ergibt, begangen wurde, ist der Gerichtshof zur Stellung einer Eventualfrage in Richtung der §§ 152, 155 StG verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 11 Os 232/67

Entscheidungstext OGH 07.03.1968 11 Os 232/67

Veröff: SSt 39/13

- 12 Os 148/82

Entscheidungstext OGH 04.11.1982 12 Os 148/82

Vgl auch; nur: Die bloße Bestreitung der Absicht zu töten stellt an sich noch nicht die Behauptung einer anderen feindseligen Absicht dar und verpflichtet den Gerichtshof nicht zur Stellung einer Eventualfrage in der Richtung der schweren körperlichen Beschädigung. (T1) Beisatz: Das bloße Bestreiten eines Tötungsvorsatzes verpflichtet nicht, Eventualfragen in Richtung aller anderen Tötungsdelikte zu stellen. (T2)

- 9 Os 19/84

Entscheidungstext OGH 28.02.1984 9 Os 19/84

Vgl auch; nur: Liegen aber Umstände vor, vermöge deren die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat möglicherweise zwar ohne eine auf den Tötungserfolg gerichtete Absicht, aber in einer anderen Absicht deren feindseliger Charakter sich aus der Art des Angriffs und aus dem Gebrauch eines Messers zur Ausführung der Tat ergibt, begangen wurde, ist der Gerichtshof zur Stellung einer Eventualfrage in Richtung der §§ 152, 155 StG verpflichtet. (T3) Beisatz: Nunmehr in Richtung §§ 83, 86 StGB. (T4)

- 10 Os 38/84
Entscheidungstext OGH 11.04.1984 10 Os 38/84
nur T1
- 13 Os 108/84
Entscheidungstext OGH 27.09.1984 13 Os 108/84
nur T1; Beisatz: Hier: In Richtung §§ 83 bis 87 StGB. (T5)
- 12 Os 164/84
Entscheidungstext OGH 31.01.1985 12 Os 164/84
Vgl auch; nur T1
- 13 Os 83/85
Entscheidungstext OGH 20.06.1985 13 Os 83/85
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die jeglichen Raubvorsatz schlicht bestreitende Verantwortung des Angeklagten bietet keine Handhabe zur Stellung einer Eventualfrage nach § 286 Abs 1 StPO. (T6)
- 13 Os 44/86
Entscheidungstext OGH 24.04.1986 13 Os 44/86
Vgl auch; nur T1
- 9 Os 84/86
Entscheidungstext OGH 17.09.1986 9 Os 84/86
Vgl auch; nur T1
- 13 Os 133/89
Entscheidungstext OGH 21.12.1989 13 Os 133/89
Vgl auch; nur T1
- 16 Os 12/90
Entscheidungstext OGH 06.07.1990 16 Os 12/90
Vgl auch; nur T1
- 15 Os 61/91
Entscheidungstext OGH 06.06.1991 15 Os 61/91
Vgl
- 13 Os 7/93
Entscheidungstext OGH 10.03.1993 13 Os 7/93
Vgl auch; Beisatz: Das bloße Bestreiten des dem Angeklagten angelasteten Tötungsvorsatzes enthält für sich allein noch nicht die Behauptung, mit Verletzungsvorsatz gehandelt zu haben, und verpflichtet demnach den Schwurgerichtshof auch nicht zur Stellung einer Eventualfrage in Richtung der §§ 83, 86 StGB, sofern im übrigen Beweisverfahren nicht Umstände hervorgekommen sind, die eine solche Frage geboten erscheinen lassen (so schon 9 Os 8/68 = EvBl 1968/373). (T7)
- 12 Os 163/93
Entscheidungstext OGH 27.01.1994 12 Os 163/93
nur T1
- 14 Os 132/94
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 14 Os 132/94
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Das bloße Leugnen schließt nicht die Behauptung mit ein, mit einem anderen als dem ihm vorgeworfenen Vorsatz gehandelt zu haben. (T8)
- 15 Os 156/95
Entscheidungstext OGH 21.12.1995 15 Os 156/95
nur T1
- 15 Os 73/96
Entscheidungstext OGH 27.06.1996 15 Os 73/96
Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0100592

Dokumentnummer

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at